



# JUGENDORDNUNG

des

DEUTSCHEN

FECHTER-BUNDES

(DFB)

## Änderungen der Jugendordnung

Änderung	in kraft getreten am
Neufassung laut Beschluss des Deutschen Fechtertages	23.11.1980
geändert vom Deutschen Fechttag	21.11.1984
	19.11.1986
	16.11.1988
geändert vom Deutschen Jugendfechttag mit Zustimmung des Deutschen Fechtertages	08.12.1990
	21.11.1998
	23.11.2002
	22.11.2008 13.12.2014
geändert vom Deutschen Jugendfechttag mit Zustimmung des Deutschen Fechtertages (am 26.03.2022)	03.10.2020

## § 1

### Name

- (1) Die Deutsche Fecht sportjugend (dfj) ist die Jugendorganisation des Deutschen Fechter-Bundes (DFB).
- (2) Sie führt und verwaltet sich selbst. Sie entscheidet selbstständig über die ihr zufließenden Mittel im Rahmen der Satzung des DFB gem. § 20 Abs. 2 und dieser Jugendordnung.

## § 2

### Zugehörigkeit

Der dfj gehören alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen an, die einem Mitgliedsverein eines Landesfachverbandes des DFB angehören, bis sie das 27. Lebensjahr vollendet haben, die Mitglieder des Vorstands sowie die Jugendleitungen der Landesfachverbände und deren Vereine.

Sie sind berechtigt, im Rahmen dieser Jugendordnung ihre Rechte auf Mitbestimmung, Mitgestaltung und Mitarbeit in der Deutschen Fecht sportjugend wahrzunehmen.

## § 3

### Grundsätze

- (1) Die dfj unterstützt und fördert das gesamte Spektrum der Jugendarbeit im und durch den Fecht sport. Sie übernimmt Koordinations-, Innovations- und Grundsatzaufgaben für die Jugendarbeit der Landesfachverbände. Sie berücksichtigt in ihrer Arbeit insbesondere ihre Aufgaben als Jugendorganisation im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.
- (2) Die dfj ist die Interessenvertretung der Jugendlichen im DFB und setzt sich für die Bedürfnisse und Anliegen aller Fecht sport treibenden jungen Menschen ein; sie wirkt jugend- und gesellschaftspolitisch. Die dfj will zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen beitragen, die Befähigung zum sozialen Verhalten fördern und das gesellschaftliche Engagement von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen anregen und unterstützen und für Toleranz nach innen und außen eintreten.
- (3) Die dfj will in Zusammenarbeit mit den Landesfachverbänden die Formen sportlicher und allgemeiner Jugendarbeit weiterentwickeln, Bildung, Betreuung und Erziehung durch Kinder- und Jugendarbeit im Fecht sport fördern und damit einen Beitrag zur Bewältigung gesellschaftlicher und jugendpolitischer Aufgaben leisten.
- (4) Die dfj bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung junger Menschen ein. Sie ist frei von parteipolitischen Bindungen. Sie tritt für die Menschenrechte und für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.
- (5) Die dfj bekennt sich ausdrücklich zu den Prinzipien des „Gender Mainstreaming“ und fördert den Umgang mit Verschiedenheit („Diversity Management“).
- (6) Die dfj fördert die vorurteilsfreie Begegnung von jungen Menschen im Sport, unabhängig von ihrer Herkunft, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Weltanschauung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Gruppenzugehörigkeit oder Behinderung. Die dfj wendet sich explizit gegen Rassismus und Diskriminierung, insbesondere gegen antidemokratische, antiziganistische und antisemitische Tendenzen. Sie tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und ihre präventive Arbeit jeglicher Art von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

## § 4

### **Mitgliedschaft, Organisation und Leitbild**

Die Deutsche Fecht sportjugend ist Mitglied der Deutschen Sportjugend (dsj).

Die Deutsche Fecht sportjugend gibt sich ein Leitbild im Rahmen dieser Jugendordnung, aus dem sich die Tätigkeitsfelder und Aufgaben ergeben und über das die Deutsche Fecht sportjugendversammlung (dfjV) entscheidet.

## § 5

### **Organe**

Organe der Deutschen Fecht sportjugend sind:

- die Deutsche Fecht sportjugendversammlung (dfjV)
- der Jugendhauptausschuss
- der Vorstand

## § 6

### **Die Deutsche Fecht sportjugendversammlung**

(1) Die Deutsche Fecht sportjugendversammlung ist das oberste Organ der Deutschen Fecht sportjugend.

(2) Mitglieder der Deutschen Fecht sportjugendversammlung sind zwei Vertreter\*innen eines jeden Landesfachverbandes sowie die Mitglieder des Vorstands. Es darf nur ein/e Vertreter\*in eines Landesfachverbandes das 27. Lebensjahr bereits vollendet haben.

(3) Die ordentliche Deutsche Fecht sportjugendversammlung findet in den Jahren mit gerader Jahreszahl statt. Der Vorstand beruft die Fecht sportjugendversammlung ein. Die Einladung muss den Landesfachverbänden in Textform mindestens sechs Wochen vorher zusammen mit der Tagesordnung bekanntgegeben werden.

(4) Auf Antrag eines Drittels der Landesfachverbände oder eines mit 50% der Stimmen gefassten Beschlusses des Vorstands muss eine außerordentliche Fecht sportjugendversammlung innerhalb von drei Wochen mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen stattfinden.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Deutsche Fecht sportjugendversammlung ist beschlussfähig.

(6) Bei der Abstimmung und Wahl genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Jugendordnung nichts anderes regelt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(7) Die Deutsche Fecht sportjugendversammlung kann entweder zentral und/oder dezentral (digital) durchgeführt werden.

Bei ganz oder teilweiser dezentraler Versammlungsort (dezentral) kann der Jugendvorstand und die Delegierten bei Wahlen und Abstimmungen ihre Stimmen auf elektronischem Wege abgeben.

## § 7

### **Aufgabe der Deutschen Fecht sportjugendversammlung**

Die Deutsche Fecht sportjugendversammlung hat die Aufgabe:

- a) die Mitglieder des Vorstands zu berufen, ihre Arbeit zu kontrollieren und über ihre Entlastung zu befinden. Der Vorstand legt hierzu der Deutschen Fechtssportjugendversammlung einen Bericht über seine Tätigkeit vor. Dieser Bericht schließt einen Bericht über die Haushalts- und Rechnungsführung ein.
- b) über Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstands zu beschließen. Insbesondere beschließt er das Leitbild der Deutschen Fechtssportjugend sowie den Haushalt.
- c) über Anträge der Landesfachverbände oder des Vorstands zu beschließen. Anträge müssen spätestens zwei Wochen vorher im Jugendsekretariat schriftlich vorliegen. Dringlichkeitsanträge können nur zugelassen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

## **§ 8**

### **Der Jugendhauptausschuss**

- (1) Mitglieder des Jugendhauptausschusses sind ein/e Vertreter\*in eines jeden Landesfachverbandes sowie die Mitglieder des Vorstands.
- (2) Der Jugendhauptausschuss wird bei Bedarf vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Es ist ein Jugendhauptausschuss innerhalb von zwei Monaten einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Landesfachverbände dies wünscht.
- (3) Jeder ordnungsgemäß einberufene Deutsche Jugendhauptausschuss ist beschlussfähig.
- (4) Bei der Abstimmung und Wahl genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

## **§ 9**

### **Aufgabe des Jugendhauptausschusses**

Der Jugendhauptausschuss hat die Aufgabe:

- a) den Vorstand zu ergänzen, falls Mitglieder vorzeitig ausgeschieden sind.
- b) über Anträge der Landesfachverbände oder des Vorstands zu beschließen. Anträge müssen spätestens zwei Wochen vorher im Jugendsekretariat schriftlich vorliegen. Dringlichkeitsanträge können nur zugelassen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

## **§ 10**

### **Der Vorstand**

- (1) Dem Vorstand der Deutschen Fechtssportjugend gehören an:
  - der/die Vorsitzende
  - der/die stellvertretende Vorsitzende
  - bis zu sechs Beisitzer\*innen
  - bis zu drei kooptierte Mitglieder
  - der/die Jugendsekretär\*in (ex officio) gem. § 11
- (2) Der/die Vorsitzende, sein/e/ihre Stellvertreter\*in sowie die Beisitzer\*innen werden von der Deutschen Fechtssportjugendversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand kann aus Gründen der Personalentwicklung bis zu drei Mitglieder durch Mehrheitsbeschluss kooptieren. Die Zahl der kooptierten Mitglieder darf die Zahl der gewählten Mitglieder nicht überschreiten.

(3) In den Vorstand kann nur gewählt oder berufen werden, wer einem Verein im DFB angehört. Mindestens ein Mitglied soll zum Zeitpunkt der Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei der Wahl der Mitglieder des Vorstands soll ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den unterschiedlichen Geschlechtern gewahrt werden.

(4) Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung und einer möglichen Geschäftsordnung sowie im Rahmen des Leitbilds der dfj und der Beschlüsse der Deutschen Fecht-sportjugendversammlung. Soweit diese nichts anderes bestimmen, gelten für seine Arbeit die Satzung und Ordnungen des Deutschen Fechter-Bundes. Der Vorstand bildet den Jugendausschuss nach § 18 Abs. 3 der Satzung des DFB. Er berät das Präsidium und Direktorium des DFB in Angelegenheiten der jugendlichen Fechterinnen und Fechter.

(5) Die Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte seiner Mitglieder muss er binnen zwei Wochen einberufen werden.

Der/die Vizepräsident\*in „Sport/Jugendsport“ kann an allen Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilnehmen, sofern er nicht gewähltes Mitglied ist.

(6) In Jahren ohne Deutsche Fechtsportjugendversammlung berichtet der Vorstand dem Präsidium und den Jugendleitungen der Landesfachverbände schriftlich über seine Tätigkeit. Der Bericht an die Deutsche Fechtsportjugendversammlung wird auch dem Deutschen Fechtertag schriftlich vorgelegt.

(7) Ein Mitglied des Vorstands koordiniert die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und J-Team.

## **§ 11**

### **Das Jugendsekretariat**

Der/die Jugendsekretär\*in wird vom DFB angestellt. Er/sie muss den Zuschussbestimmungen (für Jugendsekretär\*in, Jugendreferent\*, Sachbearbeiter\*in) in der Deutschen Sportjugend entsprechen, damit eine Bezuschussung dieses/dieser Mitarbeiters\*in im Rahmen staatlicher Mittel gewährleistet ist.

Der/die Jugendsekretär\*in ist innerhalb der Geschäftsstelle des DFB für die Belange der dfj verantwortlich.

## **§ 12**

### **Das Jugendteam (J-Team)**

(1) Das J-Team ist eine Gruppe von jungen Menschen, die sich in der Kinder- und Jugendarbeit der Deutschen Fechtsportjugend engagieren, ohne ein Amt im Vorstand zu übernehmen. Sie dürfen nicht älter als 27 Jahre sein.

(2) Das J-Team bildet einen Zusammenschluss, der beliebig ausgeweitet und in seiner Struktur verändert werden kann. Mitglieder des Vorstands können ebenfalls dem J-Team angehören. In das J-Team kann man jederzeit ein- und austreten.

(3) Beschlüsse des J-Teams können vom Vorstand überarbeitet werden.

(4) Das J-Team koordiniert sich selbst, hat aber auch den Jugendteam-Koordinator zur Seite stehen, der die Kommunikation zwischen Vorstand und J-Team sichert.

(5) Das J-Team dient zum/zur:

- Projektplanung, -durchführung und -auswertung
- Themenfindung
- Meinungsbildung
- Erfahrungsaustausch
- Aufbau von Netzwerken zwischen jungen Engagierten in den Landesfachverbänden und Vereinen sowie zu anderen Organisationen
- Kooperation mit anderen Organisationen
- Aktiven Beteiligung, Mitbestimmungen und Mitgestaltung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Kinder- und Jugendarbeit
- Kontakt und Gemeinschaftsleben

### **§ 13**

#### **Vertretung nach innen und außen**

Der/die Vorsitzende der dfj vertritt die Interessen der Deutschen Fecht sportjugend nach innen und außen, insbesondere gegenüber der Deutschen Sportjugend und dem DFB. Er/sie kann sich vertreten lassen.

Der/die Vizepräsident\*in „Sport/Jugendsport“ vertritt die Interessen der Deutschen Fecht sportjugend gegenüber dem Präsidium des Deutschen Fechter-Bundes.

### **§ 14**

#### **Jugendordnungsänderungen**

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Deutschen Fecht sportjugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Deutschen Fecht sportjugendversammlung beschlossen werden und müssen den Landesfachverbänden und dem Vorstand zwei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten sowie der Zustimmung des Deutschen Fecht tertages.